

Begründung für die Abfallgebührensatzung (AGS) des
Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom
01.01.2019 bis zum 31.12.2021



**Vorkalkulation für den Zeitraum
01.01.2019 bis zum 31.12.2021**

Genthin, den 27.09.2018

Gliederung

1	Veranlassung	3
2	Allgemeines.....	4
3	Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021	5
3.1	Gebührenarten	5
3.1.1	Erläuterung der Gebühren im Bereich Grundgebühren	5
3.1.2	Erläuterung der Gebühren im Bereich Leistungsgebühren	6
3.1.3	Erläuterung der Sondergebühren	6
3.1.4	Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen	6
3.2	Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren	7
3.2.1	Grundlagenermittlung	7
3.2.2	Kostenartenrechnung	9
3.2.3	Kostenstellenrechnung	9
3.2.4	Kostenträgerrechnung	9
3.3	Erläuterung einzelner Erlöspositionen	10
3.3.1	Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage	10
3.3.2	Erwirtschaftung von Unterdeckungen der Vorperioden.....	11
3.3.3	Ertrag aus Sondergebühren	11
3.4	Darstellung der Kostenansätze.....	12
3.5	Ergebnis der Vorkalkulation.....	13
3.6	Gebührensätze.....	14
4	Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht.....	15

1 Veranlassung

Der Landkreis Jerichower Land nimmt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wahr.

Gemäß § 1 Abfallgebührensatzung (AGS) erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert am 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202).

Nach § 5 Absatz 1, Satz 2 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals (§ 5 Absatz 2 a Satz 1 KAG-LSA). Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen.

Nach § 5 Absatz 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung anfällt (Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Slg., Stand September 2016, § 6 Randnummer 733). Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 b KAG-LSA). Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt.

Es ist zu berücksichtigen, ob Kostenüberdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind oder ob (ungewollte) Kostenunterdeckungen aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ausgeglichen werden sollen, § 5 Absatz 2 b S. 2 KAG-LSA.

In der hier vorliegenden Gebührenkalkulation wurde der Ansatz der linearen Gebührenbemessung verfolgt, § 5 Absatz 3 a, Satz 2 KAG-LSA.

2 Allgemeines

Die AJL GmbH ist nach Neuausschreibung für das Entsorgungsgebiet des gesamten Landkreises seit dem 01.03.2017 mit der Leistungserbringung im Bereich des Sammelns und Beförderns mit Ausnahme der Schadstoffsammlung beauftragt. Für die Schadstoffsammlung ist die Remondis Industrieservice GmbH & Co. KG beauftragt.

Zum 01.03.2017 erfolgte eine Neustrukturierung der Entsorgungsleistungen. Auf Grund der bisher gewonnenen Betriebserfahrungen wurde für den Planungszeitraum für die Leistungsprognose eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Leistungsbereiche vorgenommen und eine Prognose der zu erwartenden Leistungserbringung erstellt.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienen die Planzahlen der Verwaltungsausgaben für die Jahre 2019 bis 2021 sowie die geplanten Kosten der Erbringung der Leistungen Drittbeauftragter auf Grundlage der im Kalkulationszeitraum prognostizierten Leistungsmenge und der vertraglich vereinbarten geltenden Preise.

Seit dem 01.03.2017 gilt ein mehrgliedriges differenziertes Gebührenmodell, das eine verursachergerechte Abrechnung der Inanspruchnahme der Restabfall- und Bioabfallentsorgung ermöglicht und damit starke Impulse zur Abfalltrennung und Abfallvermeidung setzt.

Für die Berechnung der Grundgebühr wurde für die Jahre 2019 - 2021 mit einer veranlagten Einwohnerzahl von 87.687 Einwohnern und 1.223 Einwohnerequivalenzen für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten kalkuliert.

Die weiteren Leistungsannahmen sind detailliert aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich.

3 Erläuterung der Ermittlung der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021

3.1 Gebührenarten

Für die Erhebung der Gebühren gilt im Kalkulationszeitraum eine Kombination aus Grundgebühr und Leistungsgebühren. Die einzelnen Gebührenarten sind nachfolgend beschrieben.

3.1.1 Erläuterung der Gebühren im Bereich Grundgebühren

Grundgebühren

- personenbezogene bzw. einwohnergleichwertbezogene Grundgebühr für Nutzer aus Privathaushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten
- restabfallbehältervolumenbezogene Grundgebühr

Der Bereich Grundgebühren besteht aus drei Gebührenarten. Die personenbezogene Grundgebühr und die einwohnergleichwertbezogene Grundgebühr dient dazu, die Kosten zu decken, welche nicht von der Inanspruchnahme und dem gestellten Behältervolumen im Bereich der Restabfallentsorgungsleistungen direkt oder mittelbar abhängig sind (z. B. Vorhaltekosten für Wertstoffhöfe und Grünabfallplätze, Schadstoffsammlung, Papiersammlung, Verwaltungskosten).

Die Behältergrundgebühr für die Restabfallbehälter dient dazu, die Kosten zu decken, welche durch die Vorhaltung der Behälter, des Restabfallersfassungssystems, des Bioabfallersfassungssystems (anteilig) und die Erbringung von Entsorgungsleistungen außerhalb der Hausmüll- und Biomüllabfuhr (z. B. Sperrmüll, Grünabfallverwertung) verursacht werden.

3.1.2 Erläuterung der Gebühren im Bereich Leistungsgebühren

Leistungsgebühren

- Behälterentleerungsgebühr Restabfall

- Behälterentleerungsgebühr Bioabfall

Der Bereich Leistungsgebühren besteht aus zwei Gebührenarten. Die Behälterentleerungsgebühr Restabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche direkt abhängig vom entsorgten Behältervolumen Restabfall verursacht werden. Sie enthält Zurechnungsanteile zur Finanzierung der Bioabfallerrfassung, der Sperrmüllsammlung, der Grünabfallverwertung und des Grundaufwandes der Restabfallentsorgung.

Die Behälterentleerungsgebühr Bioabfall dient dazu, die Kosten zu decken, welche abhängig vom entsorgten Behältervolumen Bioabfall verursacht werden.

3.1.3 Erläuterung der Sondergebühren

Die auf Sonderleistungen bezogenen anteiligen Kosten werden direkt in Sondergebührentatbestände überführt, da diese Leistungen nur von einer eingeschränkten Nutzergruppe innerhalb der Bevölkerung des Landkreises Jerichower Land in Anspruch genommen werden und auf diese Weise nutzungsbezogen erhoben werden können.

Zu den auf diese Weise kalkulierten Sonderleistungen zählen u .a.

- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an Sperrmüll

- Gebühren für über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen an gefährlichen Abfällen

- Gebühren für die Abfuhr von illegalen Abfällen (in den Fällen, in denen nach AbfG LSA der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen hat)

3.1.4 Förderung der Getrennterfassung von Bioabfällen

Die Grundkosten der Bioabfallsammlung werden anteilig über die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Bioabfall und die Behältergrundgebühr für

Restabfallbehälter erwirtschaftet. Dies erhöht die monetäre Anreizwirkung zur Getrennterfassung von biogenen Abfällen.

Für die Entsorgung der Grünabfälle an den Grünabfallannahmestellen wurde Anliefergebührenfreiheit bis zu einer Anliefermenge von 3 m³ je Anliefervorgang festgelegt. Diese gilt nur für an die Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger. Die nicht hierdurch gedeckten Kosten werden durch die Leerungsgebühr Restabfall, die Behältergrundgebühr für Restabfallbehälter und die Einwohner/EWG-bezogene Grundgebühr finanziert. Eine kostendeckende Gebühr von 8 Euro / m³ ist für nicht an die Abfallentsorgung angeschlossene Abfallerzeuger sowie für die Anlieferung von mehr als 3 m³ je Anlieferung festgelegt.

Diese Quersubventionierung dient der Erhöhung der Attraktivität der Bioabfallerfassung im Landkreis.

3.2 Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Gebühren

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation gliedert sich in die 5 Bearbeitungsschritte

- Grundlagenermittlung,
- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung und
- Tarifbildung.

Diese Schritte werden nachfolgend erläutert. Ergänzt werden diese im beigefügten Tabellenwerk durch Einzelkalkulationen zu Sondergebühren, Überprüfungsrechnungen und Ergebnisdarstellungen.

3.2.1 Grundlagenermittlung

Für die Durchführung einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig.

Hierzu werden zunächst die Leistungsgrößen ermittelt, die im Rahmen der Kalkulation als Kostenträger dienen. Dies sind für die wesentlichen zu regelnden Gebährentatbestände:

- Einwohnerzahl der zu veranlagenden Einwohner aus Privathaushalten

- Einwohnergleichwerte der zu veranlagenden Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen
- Volumen der gestellten Restabfallgefäße
- Entleerungsvolumen Restabfall
- Entleerungsvolumen Bioabfall.

Die einzelnen Leistungsgrößen sind in den Kalkulationsblättern dokumentiert und ergeben sich aus der Bevölkerungsprognose und der abfallwirtschaftlichen Prognose unter Berücksichtigung der zu erwartenden Stoffstromverschiebungen.

3.2.2 Kostenartenrechnung

In der Kostenartenrechnung wurde das Ergebnis der Kostenprognose für bezogene Leistungen in der Leistungsperiode auf Grund des zu erwartenden Abfallaufkommens und der Leerungszahlen dokumentiert. Ergänzt wurden die so ermittelten Ansätze um die Kostenermittlung für interne Kosten der Verwaltung gemäß der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 - 2021.

Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der abfallwirtschaftlichen Leistungserfüllung stehen. Insbesondere war zu prüfen, ob die Kosten für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren. Erforderlich sind Kosten nur, sofern sie betriebsbedingt sind und nicht gegen das Kostenübermaßverbot verstoßen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden nur die Kosten berücksichtigt, die den vorgenannten Grundsätzen entsprechen.

Die so ermittelten Kostenarten sind im Kalkulationsblatt „06 Kostenarten“ abgegrenzt für den Kalkulationszeitraum dargestellt und stellen die Grundlage der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung dar.

3.2.3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die Einzelkosten, gegliedert nach abfallwirtschaftlichen Teilleistungen, internen Kosten und sonstigen Positionen gegliedert dargestellt. Dies ermöglicht eine einfache vergleichende Überwachung der Kostenentwicklung in zukünftigen Veranlagungsperioden.

3.2.4 Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden die verschiedenen Kostenarten den Kostenträgern zugeordnet. Sofern die Kosten mehr als einem Kostenträger zugeordnet werden, sind sachgerechte Umlageschlüssel zu bilden:

Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die vorliegende Kalkulation enthält mehrere Umlageschlüssel, die zum Einsatz kommen, wenn keine Zuordnung auf einen einzelnen Kostenträger und die damit verbundene Gebührenart möglich war:

- EGW = Die Kosten wurden über den Anteil der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte an der Summe von Einwohnern und Einwohnergleichwerten verteilt
- ESG = Die Verteilung der Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenrückstellung erfolgt gemäß der Kostenverteilung der Einzelkosten auf die Gebührenträger Leerungsgebühr Restabfall, Behältergrundgebühr Restabfall und EW/EGW-Grundgebühr
- ZGB = Der Grundaufwand für die Sammlung Bioabfall wird auf die Leerungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Behältergrundgebühr verteilt.
- GE / GK = Die Verteilung der Verwertungskosten und der ggf. auftretenden Gebühreneinnahmen für Grünabfall erfolgt auf die Behältergrundgebühr, Leerungsgebühr Restabfall und auf die Grundgebühr EW/EGW.

Für eine rechnerische Vollständigkeit wurden für die Zuordnung zu einem einzelnen Kostenträger fünf weitere Zuordnungsschlüssel eingeführt:

- LR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Restabfall“ zugeordnet.
- LB = Die Kosten wurden der Gebührenart „Leerungsgebühr Bioabfall“ zugeordnet.
- BGR = Die Kosten wurden der Gebührenart „Behältergrundgebühr“ zugeordnet.
- GGH = Die Kosten wurden der Gebührenart „Grundgebühr Haushalte“ zugeordnet.
- GGG = Die Kosten wurden der Gebührenart „Grundgebühr Gewerbe“ zugeordnet.

Die Kostenträgerrechnung ist im Kalkulationsblatt „08 Kostenträgerrechnung“ detailliert dargestellt. Die Erlöse und Kosten werden je Kostenträger verrechnet und dienen als Ausgangsgröße der Gebührenermittlung.

3.3 Erläuterung einzelner Erlöspositionen

3.3.1 Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage

Die in den Vorperioden erwirtschaftete Gebührenaussgleichsrücklage war innerhalb von drei Jahren wieder in den Gebührenhaushalt zurückzuführen. Die Auflösung erfolgte vollständig in 2017. Für die Jahre 2019-2021 verblieb kein weiterer

Restbetrag. Aus der Tabelle „Sonderposten Geb-Ausgleich“ ist die Verteilung der Auflösung auf die vergangenen Kalkulationszeiträume ersichtlich.

3.3.2 Erwirtschaftung von Unterdeckungen der Vorperioden und Ausschüttung von beteiligten Unternehmen

Die mit vorläufigem Jahresabschluss 2017 erkennbare Unterdeckung wird auf die Kalkulationsperiode 2019 - 2021 vorgetragen und ist nachzuerwirtschaften. Eine Nachkalkulation wird im Anschluss an den haushaltsrechtlichen Abschluss der betroffenen Haushaltsjahre erstellt. Das Ergebnis der Nachkalkulation, korrigiert um die bereits jetzt berücksichtigte Unterdeckung, ist ggf. in der Folgekalkulation zu berücksichtigen.

Der kommunale Gewinnanteil aus gebührenfinanzierter Tätigkeit wurde für den Zeitraum 2019 – 2021 berücksichtigt

3.3.3 Ertrag aus Sondergebühren

Die in den Jahren 2019 - 2021 geplanten Einnahmen aus der Grünabfallgebühr, der Übermengengebühr für Schadstoffanlieferung und Sperrmüll sowie aus den Gebühren für die Inanspruchnahme des Behälterwechseldienstes werden kalkulatorisch ermittelt und in der Kostenartenrechnung berücksichtigt.

3.4 Darstellung der Kostenansätze

Die angesetzten Kosten für den Kalkulationszeitraum 01.Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 gemäß Kostenstellenrechnung stellen sich wie folgt dar:

Zusammenfassung Kostenstellen	Euro / a
I. Restabfall	2.452.860
II. Bioabfall	1.147.896
III. Sperrmüll	723.236
IV. PPK	303.314
V. Annahme und Verwertung von Direktanlieferungen	2.286.691
VI. Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	156.127
VII. Interne Kosten	919.200
VIII. Sonstiges (Gebührenaussgleich, Sondergebühren)	-121.602
Summe	7.867.722

Die Herleitung und Untergliederung der dargestellten Kosten ist aus den beigefügten Kalkulationstabellen ersichtlich.

3.5 Ergebnis der Vorkalkulation

Für die Gebührenvorkalkulation wurde von der Summe der Kosten die Summe der Erträge in Abzug gebracht. Die Differenz stellt die gebührenfähigen Kosten dar, die auf die nachfolgenden fünf verschiedenen Gebührenarten verteilt werden:

2019-2021	Leistungsgebühren		Behältergrund- gebühr	Grundgebühren (EW/EGW)	Summe
	Leerungsgebühr Restabfall	Leerungsgebühr Bioabfall		Grundgebühren	
Gebührenfähige Kosten gemäß Kostenträgerermittlung	3.317.865,05 €	753.704,40 €	2.356.883,60 €	1.439.268,73 €	7.867.721,78 €
Basis der Gebühr	Leerungs- volumen [m³]	Leerungs- volumen [m³]	Bereitstellungs- volumen [m³]	Einwohner /Einwohner- gleichwerte [EW /EGW]	
Menge	72.970 m³	32.782 m³	3.891 m³	88.910 Ew+EGW	
Kostendeckende Gebühr 2019-2021	45,469 €	22,991 €	605,761 €	16,188 €	

Die den einzelnen Gebührentatbeständen zugeordneten gebührenfähigen Kosten wurden anschließend durch die Summe der Maßstabseinheiten (Grundgebühr = Einwohner und Einwohnergleichwerte, Behältergrundgebühr = ausgestelltes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Restabfall = entsorgtes Behältervolumen, Behälterentleerungsgebühr Bioabfall = entsorgtes Behältervolumen) für den Planwert der Jahre 2019 - 2021 geteilt.

3.6 **Gebührensätze**

Die sich ergebenden Gebührensätze (Tarife) sind im Detail aus der Kalkulationstabelle „01 Tarife“ und mit ihrer Herleitung aus Tabelle „10 Tarifbildung“ zu entnehmen. Nachfolgend eine kurze Übersicht:

Grundgebühren	Einheit	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
Grundgebühr Privathaushalte	je EW	16,08 €	1,34 €
Grundgebühr Gewerbe	je EGW	16,08 €	1,34 €
<u>Behältergrundgebühr</u>			
Restabfall MGB 80 l	je Gefäß	48,36 €	4,03 €
Restabfall MGB 120 l	je Gefäß	72,60 €	6,05 €
Restabfall MGB 240 l	je Gefäß	145,32 €	12,11 €
Restabfall MGB 1.100 l	je Gefäß	666,24 €	55,52 €
Leerungsgebühren	Einheit	Gebühr pro Leerung	
Restabfall MGB 80 l	je Leerung	3,63 €	
Restabfall MGB 120 l	je Leerung	5,45 €	
Restabfall MGB 240 l	je Leerung	10,91 €	
Restabfall MGB 1.100 l	je Leerung	50,01 €	
Sackentsorgung	je Leerung	5,45 €	
Bioabfall MGB 80 l	je Leerung	1,83 €	
Bioabfall MGB 120 l	je Leerung	2,75 €	

4 Verzeichnis der Kalkulationstabellen als Anlage zum Erläuterungsbericht

- 01 Tarife
- 02 Tarife Sonderleistungen
- 03 Tarife Wertstoffhöfe
- 04 Tarife gefährliche. Abfälle
- 05.1 Leistungsdaten
- 05.2 Prognose Behälterbestände
- 06 Kostenarten
- 07 Kostenstellen
- 08 Kostenträgerrechnung
- 09 Gebührenermittlung
- 10 Tarifbildung
- 11.1 Erfolgsrechnung
- 11.2 Überprüfungsrechnung § 5 Abs. 3 S. 4 KAG-SA
- 12 Kalkulation sonst. Leist
- 13 Sonderposten Geb-ausgleich
- 14 AfA

Anlage

Kalkulation der Abfallgebühren für den Landkreis Jerichower Land für die Jahre 2019 - 2021